

Geprüfte/-r Versicherungsfachwirt/-in

Lösungsvorschlag Versicherungsbetriebslehre vom 10. Oktober 2002

Aufgabe 1

- a) Kreditfähigkeit: Fähigkeit, rechtswirksam einen Darlehensvertrag zu schließen
- GmbH ? Nachweis des Handelsregistereintrages, Vorlage Handelsregisterauszug Abteilung B
 - mindestens ein Geschäftsführer ? Abgleich mit amtlichem gültigem Legitimationspapier (Personalausweis/Reisepass)
- b) Kreditwürdigkeit: Die Fähigkeit den Kreditvertrag zu erfüllen.
1. **Jahre 1 ? 3**
- | |
|---|
| 120.000 € Tilgung |
| 72.000 € Zinsen (zukünftig fallend) |
| 20.000 € Bewirtschaftungskosten |
| <hr/> |
| = 212.000 € Belastung können aus 1 Mio. € Gewinn bezahlt werden |
- ? Maßnahme ist finanzierbar
- Ab dem 4. Jahr entfällt die Beurteilungsgrundlage (wechselseitiger Vertrag)
2. ? Bei Wegfall des Vertrages mit dem einzigen Abnehmer entfällt die Geschäftsgrundlage, d. h., der Kredit kann nicht mehr zurückgezahlt werden.
- ? weitere Abnehmer suchen, neue Geschäftsfelder
 - ? Die Restlaufzeit des Abnehmervertrages ist kürzer als die vereinbarte Laufzeit des Kredites.
 - ? evtl. kürzere Restlaufzeit bei höherer Tilgung und eventuell geändertem (höheren) Zins
 - ? Zinsänderungsrisiko nach fünf Jahren
 - ? evtl. zehn Jahre Festzins
 - ? Die Bewirtschaftungskosten könnten steigen.
 - ? eventueller Gewinneinbruch

Aufgabe 3

- a) Bei der Quotenrückversicherung wird von allen Risiken ein prozentualer Anteil (Quote) in Rückdeckung gegeben. Nach dieser Quote werden Beiträge und Schäden zwischen Erst- und Rückversicherer proportional aufgeteilt. Die proportionale Aufteilung gilt auch für die Verwaltungskosten; deren Vergütung erfolgt üblicherweise pauschaliert über die RV-Provision.

Für die Gebäude Sturmversicherung kann sie eine geeignete Vertragsform sein, weil hier eine Kumulierung der Klein- und Mittelschäden auftreten kann. Der Rück-VR ist an jedem Schaden – entsprechend seiner Quote – beteiligt.

Summenexzedentenvertrag:

Der Rück-VR ist nur an den Verträgen proportional beteiligt, die den Selbstbehalt des Erst-VR an der V.-Summe übersteigen. Der Selbstbehalt wird in einer absoluten Summe ausgedrückt. Dadurch ist der Rück-VR nur noch an größeren V.-Summen beteiligt. Liegt die V.-Summe unter dem Selbstbehalt, trägt der Erst-VR den Schaden allein; liegt die V.-Summe über dem Selbstbehalt, wird der Schaden wie das Risiko entsprechend dem vorgesehenen Selbstbehalt zwischen Erst- und Rück-VR proportional aufgeteilt. Die Kostenerstattung folgt der Aufteilung des Risikos/Beiträge (analog Quote).

Diese Vertragsform kann für die gewerbliche Feuerversicherung geeignet sein – vor allem dann, wenn es unterschiedlich hohe V.-Summen gibt. Der Erst-VR wird vor Großschäden geschützt.

- b) – Quotenrückversicherung, z. B.:
- ? einfache und kostengünstige Verwaltung
 - ? Ersatz von fehlendem Eigenkapital des Erst-VR
 - ? Schutz vor Kumulschäden, da der Rückversicherer an jedem Schaden beteiligt ist
 - ? Gewährung hoher Rückversicherungsprovision
 - ? absolute Haftungsreduzierung
 - ? gut geeignet für neue Sparten in der Aufbauphase
- Summenexzedentenversicherung, z. B.:
- ? Homogenisierung des Bestandes
 - ? Schutz vor einzelnen Großschäden (Katastrophenrisiken)
 - ? Erhöhung der Zeichnungskapazität des Erstversicherers
 - ? Verringerung der Steuerung im Schadenverlauf
 - ? Staffelung des Selbstbehaltes möglich
- c) Der Rückversicherer beteiligt sich an jedem einzelnen Schaden, der die Priorität (Selbstbehalt) des Erstversicherers übersteigt – bis maximal zum Haftungslimit.

Ein Einzelschadenexzedent wird für Sparten abgeschlossen, in denen starke Ausschläge in der Schadenhöhe im Einzelschadenfall das Problem des Erstversicherers sind.

Für die Gebäudesturmversicherung ist diese Form auch wegen der hohen Priorität nicht zu empfehlen. Ein Sturm ist nie eng lokal begrenzt; betrifft i. d. R. viele Einzelrisiken. Große Einzelschäden stellen hier die Ausnahme dar. Häufen sich nach einem Orkan die Gebäudeschäden, z. B. zwischen 1.000,00 und 10.000 €, dann trägt der Erstversicherer dieses Kumulrisiko allein – trotz Rückversicherung.

Aufgabe 4

- a) Schadenaufwand
Anzahl der Risiken

Mitbewerber: Singles: 51,6 €, Familien: 72 €
Südsternversicherung: 65,2 €

- b) Prämiendifferenzierung: preispolitische Abstufung der Prämienforderungen

Individuelles Äquivalenzprinzip: Die eingenommenen Nettorisikoprämien sollen dem erwartungsmäßigen Schadenaufwand des Einzelrisikos entsprechen.

- c) – statistische Nachweisbarkeit der Unterschiede im Schadenbedarf
– Wirtschaftlichkeit (erhöhte Kosten wegen verfeinerter Klassifikation)
– Übersichtlichkeit der Tarife (Handhabung komplizierter und unhandlicher)

- d) Für Risiken mit höherem Schadenbedarf erhebt der Mitbewerber einen höheren Beitrag als der Konkurrent.

Je länger ein VR wartet, gerechte Prämien einzuführen, umso mehr wird bei ihm das gute Geschäft durch **negative Risikoauslese** zusammenschmelzen und sich das verlustreiche Geschäft infolge Selbstauslese der VN ausdehnen.

oder

Risiken mit niedrigerem Schadenbedarf wandern zu dem VR ab, der Prämiendifferenzierung betreibt.

Risiken mit höherem Schadenbedarf gehen zu dem VR, der am billigsten ist. Damit steht das gute Geschäft für die Südsternversicherung zur Subventionierung nicht mehr zur Verfügung.

Auswirkungen auf das versicherungstechnische Ergebnis:

Bei differenzierter Prämienhebung „ergebnisneutral“

Bei Erhebung von Einheitsprämien = Verluste durch negative Risikoauslese.